

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 1

Rubrik: Revision der Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Das Reglement 51.23 (WAO) wird gegenwärtig überarbeitet. Die neuen WAO werden voraussichtlich auf 1. 1. 1975 in Kraft treten. Für die Kurse im Jahre 1974 ist indessen noch die bisherige Ausgabe gültig.

Obwohl im Hinblick auf die Gesamtrevision nur unbedingt notwendige Änderungen berücksichtigt wurden, umfasst die «Revision 1973», welche auf 1. 1. 1974 in Kraft tritt 64 Ersatzblätter. Die nachfolgenden Hinweise stellen eine Auslese der wichtigsten Neuerungen dar, die die Rechnungsführung entweder direkt oder zumindest am Rande berühren.

Ziffer

349 Bst. a *Truppenlager*

Gesuche betreffend Benützung von Truppenlagern (bundeseigene oder vertraglich geregelte Kasernen, Baracken gemäss IV. Teil, Tab. 3, Kat. A) sind nicht mehr dem Oberkriegskommissariat, sondern spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Belegung dem Stab Gruppe für Ausbildung, Abt Waffen- und Schiessplätze, einzureichen. Belegungen für den KVK sind ausdrücklich anzufordern.

354 Abs. 2 *Rekognoszierungskompetenzen*

Fussnote

Die Bat / Abt Kdt können inskünftig die Rekognoszierungstage zusammenlegen und je nach Aufgabenstellung an die unterstellten Einheiten verteilen. Die Zahl der maximal bewilligten Soldtage für Stäbe und Einheiten zusammen darf aber nicht überschritten werden. Der Buchhaltung des Stabes ist eine Zusammenstellung über die verrechneten Rekognoszierungstage beizulegen.

355 Bst. d *Amtsanschlüsse für Truppenkurse*

Für die Bestellung von Amtsanschlüssen gilt neu eine Frist von 8 Wochen (bisher 4 Wochen) vor Kursbeginn.

364 Bst. d *Erlass der Marschbefehle*

Der Text wurde demjenigen der Ziffer 111 des VR (gültig ab 1. 1. 1973) angepasst. Der mit dem Erlass der Marschbefehle und mit der Behandlung der Mutationen beauftragte Wehrmann kann bis zu 2 Tagen (bisher 1 Tag) aufgeboden und besoldet werden. Ermächtigt sind aber nur noch Einheitskommandanten, und nicht mehr Kommandanten von Stäben, einen Wehrmann aufzubieten.

Für Kommandanten, falls sie darauf verzichten, einen Wehrmann aufzubieten, besteht nach wie vor kein Anspruch auf Entschädigung.

383 Bst. a *Wehrwille und psychologische Kriegführung*

Neu wird den HE / Br Kdt das Recht eingeräumt, den zur Erfüllung der Aufgaben der Förderung des Wehrwillens und der psychologischen Kriegführung zur Verfügung stehenden Kredit von Fr. 30.— pro Einheit zur Schwergewichtsbildung und zu rationellerer Verwendung unter Einhaltung der Zweckbestimmung zusammenzufassen.

Am Ende des Jahres (15. Dezember) haben die HE / Br dem OKK eine Zusammenstellung über die Berechnung des Gesamtkredites und dessen Verwendung in ihrem Kommandobereich abzuliefern.

475 Bst. c *Benützung von Personentransportwagen (Cars) für Truppenkurse*

Ab 1. 1. 1974 gilt die folgende Neuregelung:

Die DAMP verfügt über eine beschränkte Anzahl Personentransportwagen (Cars). Sofern die Erkundigung bei der DAMP ergibt, dass keine Ptw zur Verfügung ge-

stellt werden können, so sind entweder truppeneigene Militärmotorfahrzeuge einzusetzen oder die Transporte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Für Transporte gemäss Ziffer 316.1, Absatz 5 – 7, ist aber vorgängig der Anordnung eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Diese Regelung gilt insbesondere auch für den Transport von Spielen beim Einsatz für Fahnenübernahmen beziehungsweise Fahnenabgaben (Kreisschreiben des Stabes GA Nr. 3112 vom Oktober 1973 betreffend Neuerungen und Besonderheiten ab 1. 1. 1974 auf dem Gebiete der Ausbildung).

Der Einsatz von Ptw ziviler Unternehmungen hat sich auf ganz besondere Ausnahmefälle zu beschränken und unterliegt der Bewilligungspflicht gemäss Ziffer 290 des VR. Für solche Transporte sind weder Gutscheine für Militärtransporte auszustellen noch sind die Kosten zu Lasten der Dienstkasse zu verrechnen. Die Rechnungen der Transportunternehmungen sind an die bewilligende Stelle weiterzuleiten. Diese bescheinigt die erteilte Bewilligung und sendet die Rechnungen an die DAMP zur Bezahlung (VR Ziffer 292 Abs. 3).

481 Bst. b *Motorfahrzeuge für die Demobilmachung*

Für die Demobilmachung in Truppenkursen stehen ausser den Instruktorwagen und Dienstmotorfahrzeugen vermehrt AMP-Motfz (Pw / Gelpw) zur Verfügung.

Zivile Motfz mit Entschädigungsanspruch dürfen nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen durch die gemäss Ziffer 366 / 368 VR vorgesehenen Instanzen bewilligt werden.

483 Bst. c *Besoldung der Motorfahrzeugrückgabedetachemente*

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung hört die Soldberechtigung der Angehörigen der Motorfahrzeugrückgabedetachemente mit dem Entlassungstag (*Freitag*) auf. Die Besoldung für den Samstag, bei Entlassung am Freitag, ist nicht mehr zulässig.

Einzelne Wehrmänner, die nur bis Freitag aufgeboden waren, aus unvorhergesehenen Gründen jedoch bis Samstag bleiben müssen, sind für den Samstag durch die Rechnungsführer der Mobilmachungsplätze zu besolden.

Motorfahrer von Demob Fz sind bis Freitag (bei Abgabe der Demob Fz am Freitag) bzw. bis Samstag (bei Abgabe der Demob Fz am Samstag) durch die Truppe zu besolden (siehe Ziffer 481 Bst. d).

507 *Geldkredit für Materialbeschaffung* (Tab 1 im IV. Teil)

Wie bei Ziffer 383 Bst. a wird auch hier den HE / Br sowie den Chefs der Dienstabteilungen die Möglichkeit eingeräumt, die ihren unterstellten Trp Körpern und Einheiten gemäss WAO Tab 1 zugeteilten Materialkredite zusammenzufassen. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach wie vor direkt durch den Truppenrechnungsführer zu Lasten der Dienstkasse. Den HE / Br bzw. den D Abt ist aber am Ende des Dienstes eine Zusammenstellung über den beanspruchten Materialkredit abzuliefern. Eine Kopie der Zusammenstellung ist der Buchhaltung beizulegen.

Am Ende des Jahres (15. Dezember) liefern die HE / Br bzw. D Abt ihrerseits dem OKK eine Zusammenstellung über die Berechnung des Gesamtkredits und dessen Verwendung ab.

Diese Neuregelung soll es den HE / Br Kdt bzw. Chefs der D Abt möglich machen, Begehren unterstellter Trp Körper und Einheiten um Erhöhung des Materialkredits im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtkredits direkt zu behandeln.

512 Bst. f *Scheiben und Ballone*

Die Abteilung für Infanterie kann die Dotation an Scheiben und Ballone gestützt auf begründete Gesuche der Truppe erhöhen. Die Beschaffung von Feldscheiben und Ballone zu Lasten der Dienstkasse ist ausdrücklich untersagt.

557 Bst. c *Benützung bzw. Einschätzung privater Ski- und Bergschuhe*

Seit 1. 1. 1973 gilt folgende Neuregelung, die jedoch erst mit der Revision 1973 in den WAO berücksichtigt werden konnte:

Private Skischuhe dürfen eingeschätzt und nach VR entschädigt werden, ungeachtet ob der Wehrmann Ordonnanzschuhe mit Profilgummisohlen gefasst hat oder nicht.

Bergschuhe mit Profilgummisohlen, die als Kletterschuhe verwendet werden, dürfen nur eingeschätzt und nach VR entschädigt werden, sofern der Wehrmann noch keine Ordonnanz-Berg- / Skischuhe 70 gefasst hat. Der Entschädigungsanspruch beschränkt sich aber ausdrücklich auf Truppenkurse mit Gebirgsausbildung der Formationen des Geb AK 3 (Au / Lw / Lst), des A Law D sowie auf Gebirgskurse und Zentralkurse für Gebirgsausbildung. Für die übrigen Truppenkurse kann der Ausbildungschef bei Vorliegen besonderer Ausbildungsverhältnisse Ausnahmewilligungen erteilen.

Es haben im übrigen nur die im eigentlichen Gebirgseinsatz stehenden Wehrmänner für die effektiv geleisteten Ausbildungstage im Gebirge (ohne Mobilmachung, Urlaub, Demobilmachung usw.) Anspruch auf Entschädigung.

Die Bestimmungen, wonach die Verwendung von privaten Skiern mit Entschädigungsanspruch erlaubt werden kann, sind aufgehoben.

Tabelle 3 *Verzeichnis der Truppenunterkünfte*

Im Hinblick auf die Gesamtrevision der WAO wurde auf einen Neudruck des Verzeichnisses der Truppenunterkünfte verzichtet. Die Revision 1974 des VR enthält indessen einen Nachtrag zum Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das Oberkriegskommissariat Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat. In diesem neu erscheinenden Nachtrag sind sämtliche Änderungen seit dem Erscheinen des letzten Nachtrages per 1. Januar 1972 berücksichtigt.

Wenn diese Ausführungen dazu beitragen können, dass sich die Rechnungsführer mit den wichtigsten auf 1. 1. 1974 in Kraft tretenden Neuerungen der WAO schneller zurechtfinden, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Oberst Kernen, Chef Sektion Rechnungswesen OKK

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

- | | |
|---------------------------------|--|
| ❶ Rechnungswesen | ❹ Feldpost |
| ❷ Sold | ❺ Ausrüstung, Material, Putzerdienst |
| ❸ Verpflegung | ❻ Reglemente, Bürobedürfnisse, topographische Karten |
| ❹ Unterkunft | ❼ Schäden |
| ❺ Reisen und Transporte | ❽ Vorschriften, Verfügungen |
| ❻ Sanitätsdienst | ❾ Preislisten |
| ❼ Armeetiere | ❿ Verschiedenes |
| ❽ Motorfahrzeuge, Betriebsstoff | |

Die Redaktion